

Geschäftsordnung

der vbba-Seniorenvertretung

(gemäß § 22 Abs. 4 der vbba-Satzung)

§ 1

Zweck und Aufgabe

- (1) Die vbba - Seniorenvertretung nimmt in Abstimmung mit der Bundesleitung der vbba die besonderen gewerkschaftlichen sowie berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen der nicht mehr aktiv beschäftigten Mitglieder wahr.
- (2) Sie setzt sich für die versorgungs-, rentenrechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder im Ruhestand ein. Sie fördert Kommunikations- und Gemeinschaftsinteressen sowie die staatsbürgerliche Bildung.
- (3) Die vbba - Seniorenvertretung arbeitet mit anderen Seniorenorganisationen, insbesondere der dbb bundesseniorenvertretung, zusammen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der vbba - Seniorenvertretung sind

- (1) die Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung
- (2) die Seniorenbeauftragten der Landesgruppen. Für jeweils weitere 300 Mitglieder im Ruhestand kann die Landesgruppe eine/n weitere/n Seniorenbeauftragte/n entsenden.
- (3) die Seniorenbeauftragte der vbba - Frauenvertretung
- (4) der/die entsandte Beauftragte der Bundesleitung.

Gem. § 22 Abs. 2 der vbba - Satzung sollen die Mitglieder im Ruhestand sein.



§ 3

Tagungen

Die vbba - Seniorenvertretung tagt mindestens einmal jährlich.

- (1) Stimmberechtigt sind die in § 2 der Geschäftsordnung aufgeführten Mitglieder.
 - (2) Die Tagungen werden von der Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung einberufen. Diese legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Tagung den Mitgliedern der vbba - Seniorenvertretung bekannt.
Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern übersandt.
 - (3) Aufgabenschwerpunkte:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit in der vbba nach Abstimmung mit der Bundesleitung,
 - b) Wahl der Geschäftsführung der vbba – Seniorenvertretung (soweit erforderlich),
 - c) Nachwahl von Geschäftsführungsmitgliedern in der laufenden Legislaturperiode (soweit erforderlich),
 - d) Aufstellung / Änderung der Geschäftsordnung für die vbba – Seniorenvertretung (soweit erforderlich),
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, insbesondere an den BuHaVo / den BGT der vbba bzw. die dbb - bundesseniorenvertretung,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln
 - g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung,
 - h) Entlastung für die Geschäftsführung,
 - i) grundsätzliche Fragen der Seniorenarbeit,
 - j) Bildung von Arbeitsgruppen und Benennung von deren Leiter/ innen.
- 



vbba – Seniorenvertretung

Gewerkschaft Arbeit und Soziales

- (4) Anträge zur Behandlung in den Tagungen können gestellt werden von:
 - a) der Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2 der Geschäftsordnung.
- (5) Die Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn der Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung vorzulegen.
- (6) Die Tagungsteilnehmer können mit Mehrheit die Behandlung weiterer Anträge beschließen.
- (7) Über die Ergebnisse der Tagungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese Aufgabe wird rollierend von den Tagungsteilnehmern wahrgenommen.

§ 4

Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus:
 - a) Der /dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern / innen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt diese gesondert.
 - (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der vbba - Seniorenvertretung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - (3) Die Geschäftsführung ist u. a. zuständig für die:
 - a) allgemeine Führung der Geschäfte und Aufgabenkoordination,
 - b) Einberufung und Durchführung der Tagungen,
 - c) Umsetzung der in den Tagungen gefassten Beschlüsse
 - d) Zusammenarbeit mit der vbba – Bundesleitung,
- 



vbba – Seniorenvertretung

Gewerkschaft Arbeit und Soziales

- e) Teilnahme an Veranstaltungen der dbb – bundesseniorenvertretung,
- f) Öffentlichkeitsarbeit / Aktualität der Homepage der vbba - Seniorenvertretung:

Die Veröffentlichungen, insbesondere die Senioren AKTUELL, der vbba - Seniorenvertretung werden auf der vbba-Homepage bekannt gegeben.

Sie werden

- der Bundesleitung,
 - den Mitgliedern der vbba - Seniorenvertretung,
 - den vbba-Landesgruppenvorsitzenden
- zur Weiterverteilung übersandt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt, findet die vbba - Satzung Anwendung.
- (2) Diese Geschäftsordnung beruht auf dem Beschluss in der Tagung der vbba - Seniorenvertretung vom 03.12. – 04.12.2014.